

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
Minoritenplatz 8
A-1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMeiA-UN.8.19.03/2004-I.A/2014

Unser Zeichen, BearbeiterIn
int.ref/VK

Klappe (DW) Fax (DW)
39242

Datum
23.05.2014

Entwurf für die Erklärung zur teilweisen Zurückziehung der österreichischen Vorbehalte zur Genfer Flüchtlingskonvention

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung der Dokumente und erlaubt sich dazu Stellung wie folgt zu nehmen:

Allgemeines

Die Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) wurde von Österreich am 28. Juli 1951 mit Vorbehalten zu den Artikeln 17 Z 1 und 2, Art. 22 Z 1, Art. 23 und Art. 25 Z 2 und 3 ratifiziert.

Der Nationalrat hat die Rechtslage überprüft und entschieden, folgende Vorbehalte zurückzuziehen:

- Art. 17 Z 2 Einschränkung bei Aufhebung von den Zutritt zum Arbeitsmarkt einschränkenden Maßnahmen nach 3-jährigem Aufenthalt
- Art. 22 Z 1 Einschränkung bei der Gründung und Führung privater Pflichtschulen
- Art. 23 Einschränkung der öffentlichen Unterstützung auf Zuwendungen aus der Armenversorgung

bzw. teilweise zurückzuziehen:

- Art. 25 Z 2 und Z 3 Einschränkung der Dokumentenausstellung auf Identitätsausweise

Weiterhin in Geltung bleibt:

- der Vorbehalt zum Art. 17 Z 1 Einschränkung der Meistbegünstigungsklausel bei Anstellung

Die (teilweise) Zurückziehung der Vorbehalte wird vom Österreichischen Gewerkschaftsbund begrüßt.

Seit der Unterzeichnung der Genfer Konvention hat sich die Rechtslage in Österreich weiterentwickelt. Die meisten der durch die Vorbehalte eingeschränkten Rechten sind heutzutage entweder im nationalen, oder im EU-Recht fest verankert. Die Vorbehalte wurden dadurch obsolet.

Somit bewirkt die Zurückziehung bzw. die Teilzurückziehung der Vorbehalte keine direkte Veränderungen im geltenden Recht, vielmehr findet eine Anpassung der völkerrechtlichen Verpflichtungen an die bereits bestehende innerstaatliche Rechtslage statt.

Als weitere Auswirkungen sehen wir ein positives Zeichen der Politik gegenüber Flüchtlingen und die Absicht zur Stärkung der Genfer Konvention als eines möglichst einheitlichen und in allen Ländern unveränderten Dokumentes.

Vorbehalt zu Art. 17 Z 2 lit. a

Der Vorbehalt ist überholt. Im nationalen Recht (Umsetzung der RL2004/83/EG, künftig RL 2011/95/EU) besteht das Recht von anerkannten Flüchtlingen eine selbständige oder unselbständige Tätigkeit aufzunehmen und auszuüben. Eine Wartefrist von 3 Jahren ist von dem nationalen Recht nicht vorgesehen.

Vorbehalt zu Art. 22 Z 1

Der Vorbehalt zu Art 22 Z 1 hat zu keiner Zeit eine Wirkung entfaltet und stellt sich als obsolet dar. Der eigentliche Zweck des Art. 22 Z 1, der Erhalt von Unterricht, wurde von dem österreichischen Vorbehalt weder berührt, noch beschränkt.

Vorbehalt zu Art. 23

Der ÖGB begrüßt die Aufhebung des Vorbehaltes. Der Vorbehalt zu Art 23 der Konvention wurde durch die Inkrafttretung der Richtlinie 2004/83/EG, welche dasselbe Ziel hat und verlangt, dass Flüchtlingen die notwendige Sozialhilfe gleich wie den Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats zukommt obsolet.

Durch die Umsetzung der Richtlinie in Österreich ist die Gleichstellung der Flüchtlinge mit Inländern in Sachen Öffentliche Unterstützungen im österreichischen Recht verankert.

Vorbehalt zu Art. 25 Z 2 und Z 3

Bedingt durch die Situation im Heimatstaat oder durch die Flucht selbst verfügen die Flüchtlinge oft nicht über die für das Leben und Kontakt mit Behörden erforderlichen Dokumente und Bescheinigungen.

Art. 25 verlangt vom aufnehmenden Staat die Substituierung der Behörden im Heimatstaat und somit die Ausstellung solcher Dokumente. Um eine Verpflichtung für Österreich zu

verhindern, Tatsachen bescheinigen zu müssen, über welche die österreichischen Behörden keine Kenntnisse haben, reduzierte der Vorbehalt die Verpflichtung aus dem Art. 25 Z 2 und Z 3 auf die Ausstellung von Identitätsausweisen.

Diese Verpflichtung ergibt sich jedoch schon aus dem Art. 27 der Konvention. Die Klarstellung von Österreich, keine anderen Dokumente als den Identitätsausweis gem. Art 27 ausstellen zu wollen, führt zum vollständigen Ausschluss der Anwendung von Art. 25 Z 2 und 3. Diese Rechtslage wird als unbefriedigend und überschießend angesehen und die teilweise Zurückziehung des Vorbehaltes wird vom ÖGB ausdrücklich begrüßt.

Der Vorbehalt wird so umformuliert, dass Österreich weiterhin keine Verpflichtung trifft, Tatsachen zu bescheinigen, über die es keine Kenntnis hat, jedoch sehr wohl verpflichtet wird dies bei solchen Tatsachen zu tun, bei welchen die österreichischen Behörden über Aufzeichnungen verfügen.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär